

Die Linke & Volt,
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
LinkeVolt@hennef.de

12.05/25



An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Frankfurter Str. 97
Rathaus

05. AUG. 2026

Fraktionsvorsitzende:
Astrid Stahn und
Markus Zirbel
Geschäftsführung:
Christian Schmitz

Hennef, den 05.08.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit stellen wir folgende kleine Anfrage gemäß der Geschäftsordnung:

Thema: Umsetzung und Kontrolle der Begrünungspflicht für Vorgärten (§ 8 BauO NRW) im Zeichen von Hitzeschutz und Klimaanpassung

Einleitung: Extrem steigende Sommer-Temperaturen und anhaltende Hitzewellen belasten die Bevölkerung, wie gerade zur Zeit, in Städten und Gemeinden zunehmend. Unversiegelte und grün bepflanzte Vorgärten leisten als kühle Oasen, Wasserspeicher und Schattenspenden einen zwar kleinen, aber ungemein wichtigen und wirksamen Beitrag zum lokalen Klimaschutz.

Mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderung der Bauordnung NRW hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Schottergärten und Kunstrasen keine Begrünung darstellen. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht immer freiwillig eingehalten werden und Kontrollen personell wie verfahrenstechnisch eine Herausforderung darstellen. Leider sehen wir in Hennef keinen messbaren Erfolg. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beitrag zum Klimaschutz und Weisung im Vereinfachten Verfahren:

Wie bewertet die Verwaltung den bisherigen Erfolg Ihrer Anweisung an die Bauaufsichtsbehörde, die Vorgaben des § 8 BauO NRW trotz der fehlenden gesetzlichen Prüfpflicht im Vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 BauO NRW) mit zu prüfen und durchzusetzen?

2. Kopplung an die Schlussabnahme und vorzeitige Inbenutzungnahme:

Welche Erfahrungen wurden bisher mit dem Instrument gemacht, die Bescheinigung zur Fertigstellung (Schlussabnahme) erst nach Nachweis der Begrünung auszustellen, während die vorzeitige Inbenutzungnahme gewährt wird? Führt diese Praxis messbar dazu, dass Bauherrinnen und Bauherren die geforderten Begrünungen und Ausgleichspflanzungen zeitnah nachholen?

3. Status der aktuellen Entsiegelungsverfahren:

Laut Verwaltungsberichten befanden sich Anfang 2024 ca. 57 Fälle von übermäßiger Grundstücksversiegelung in Bearbeitung.

- a) Wie viele dieser Fälle konnten seitdem erfolgreich abgeschlossen werden (mit erfolgter Begrünung)?
- b) Wie viele Verfahren befinden sich aktuell in Bearbeitung?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Markus Zirbel
Fraktionsvorsitzender

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Postanschrift: Stadt Hennef [63.] Postfach 1562 · 53762 Hennef

Die Linke & Volt
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Ansprechpartner/-in

Frau Aydogdu

Tel. 02242 / 888 - 332

E-Mail bauaufsicht@hennef.de

Zentrale 02242 / 888 0

Sprechtag: donnerstags

8.30-12.00 Uhr u. 14.00-17:30 Uhr

Mein Zeichen: **63/631**

Datum: 20.08.2026

Anfrage zur Umsetzung und Kontrolle der Begrünungspflicht für Vorgärten gem. § 8 BauO NRW

Sehr geehrte Frau Stahn, sehr geehrter Herr Zirbel,

Ihre Anfrage vom 05.08.2026 zur Umsetzung und Kontrolle der Begrünungspflicht für Vorgärten wird wie folgt beantwortet:

1. Beitrag zum Klimaschutz und Weisung im vereinfachten Verfahren

§ 8 Absatz 1 BauO NRW verpflichtet dazu, nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht anderweitig zulässig genutzt werden. Vollständig mit Schotter oder Kunstrasen gestaltete Flächen entsprechen diesen Anforderungen regelmäßig nicht. Begrünte und wasserdurchlässige Vorgärten leisten zudem einen Beitrag zum Hitzeschutz, zur Klimaanpassung, zur Starkregenvorsorge und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Vorgaben zur Vorgartenbegrünung werden von der Verwaltung als Auflage in die Baugenehmigungen aufgenommen. Dadurch wird die Verpflichtung zur Begrünung verbindlich festgelegt und kann im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung (BZUF) überprüft werden. Solange der Vorgarten nicht entsprechend der Baugenehmigung begrünt ist, kann keine mängelfreie BZUF bescheinigt werden. Die Kontrolle erfolgt damit über die in der Baugenehmigung enthaltene Auflage und deren Überprüfung im Rahmen der BZUF, nicht über eine allgemeine Erweiterung des Prüfungsumfangs im vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Mit dieser Vorgehensweise hat die Verwaltung insgesamt gute Erfahrungen gemacht. Die vorliegenden Verfahrensunterlagen zeigen, dass nicht umgesetzte Begrünungsauflagen aufgegriffen

- 2 -

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370.502.99)

IBAN: DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX

VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

IBAN: DE66380601863703317013 BIC GENODE1BRS

Besucheradresse:

Theodor-Heuss-Allee 19 a

53773 Hennef

Zimmer: 2.03

und erforderlichenfalls ordnungsbehördlich weiterverfolgt werden. Eine belastbare statistische Auswertung darüber, in wie vielen Fällen dadurch eine nachträgliche Begrünung erreicht wurde, liegt jedoch nicht vor.

Neben der Kontrolle ist eine frühzeitige und verständliche Aufklärungs- und Kommunikationsarbeit von besonderer Bedeutung. Bauherrinnen und Bauherren werden bereits im Genehmigungsverfahren über die Anforderungen an die Vorgartenbegrünung, deren Beitrag zum Hitzeschutz und zur Klimaanpassung sowie über die Folgen einer nicht genehmigungskonformen Gestaltung informiert. Die Verwaltung wird die Information und Beratung der Betroffenen sowie die erforderlichen Kontrollen im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten fortführen.

2. Kopplung an die Schlussabnahme und vorzeitige Inbenutzungnahme

Die Erfüllung der als Bauauflage festgesetzten Vorgartenbegrünung wird im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung (BZUF) überprüft. Eine mängelfreie Bescheinigung der BZUF kann erst erteilt werden, wenn der Vorgarten entsprechend der Baugenehmigung begrünt ist. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Inbenutzungnahme lässt die Verpflichtung zur Umsetzung der Begrünungsauflage unberührt.

Mit diesem Verfahren hat die Verwaltung insgesamt gute Erfahrungen gemacht. Da Bauherrinnen und Bauherren regelmäßig ein Interesse an einer mängelfreien Bescheinigung der BZUF haben, besteht ein zusätzlicher Anreiz, die festgesetzte Vorgartenbegrünung ordnungsgemäß herzustellen. Die vorliegenden Verfahrensdaten zeigen, dass nicht umgesetzte Begrünungs- und Pflanzfestsetzungen sowie noch nicht mängelfrei abgeschlossene Bauzustandsbesichtigungen aufgegriffen und weiterverfolgt werden.

Die Erfahrungen zeigen zugleich, dass der Umsetzung der Begrünungsaufgaben nicht in allen Fällen von Beginn an die erforderliche Bedeutung beigemessen wird. Dies kann dazu führen, dass sich die mängelfreie Bescheinigung der BZUF nach Fertigstellung verzögert. Durch die Überprüfung im Rahmen der BZUF sowie die Möglichkeit, bei ausbleibender Umsetzung weitere bauaufsichtliche beziehungsweise ordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten, verfügt die Verwaltung jedoch über ein wirksames Kontroll- und Durchsetzungsinstrument.

Eine gesonderte statistische Auswertung darüber, in wie vielen Fällen die Begrünung aufgrund dieses Instruments zeitnah umgesetzt wurde, liegt nicht vor. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Überprüfung der Begrünungsaufgabe im Rahmen der BZUF jedoch als geeignetes und in der Praxis wirksames Instrument erwiesen.

3. Status der aktuellen Entsiegelungsverfahren

Anfang 2024 befanden sich nach den Verwaltungsberichten rund 57 Fälle übermäßiger Grundstücksversiegelung in Bearbeitung.

a) Seitdem konnten 44 Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Als erfolgreich abgeschlossen werden dabei nur Verfahren berücksichtigt, in denen die geforderte Begrünung beziehungsweise Entsiegelung nachweislich umgesetzt wurde.

b) Zum Stichtag 20.08.2026 befinden sich 84 Verfahren in Bearbeitung. Die Zahl der aktuell in Bearbeitung befindlichen Verfahren liegt damit über der Anfang 2024 genannten Zahl von rund 57 Fällen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass seitdem weitere Fälle aufgenommen wurden. Zudem wurden die personellen Kapazitäten in der Sachbearbeitung der ordnungsbehördlichen Verfahren aufgestockt. Dadurch können inzwischen mehr Vorgänge als zuvor systematisch als ordnungsbehördliche Verfahren bearbeitet und nachverfolgt werden. Die Zahl von 84 Verfahren stellt daher keinen Saldo aus den ursprünglich rund 57 Fällen abzüglich der 44 erfolgreich abgeschlossenen Verfahren dar, sondern umfasst auch zwischenzeitlich neu aufgenommene Verfahren.

Zusammenfassend bewertet die Verwaltung die Aufnahme der Vorgartenbegrünung als Bauaufgabe und deren Überprüfung im Rahmen der BZUF als geeignete und in der Praxis wirksame Instrumente zur Umsetzung der Begrünungspflicht. Die Verwaltung wird daher diese Vorgehensweise sowie die begleitende Aufklärungs- und Kommunikationsarbeit im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten fortführen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister